

Merkblatt zur Bachelorarbeit

1. Zulassung

Vom zentralen Prüfungsamt wird die Zulassung zur Bachelorarbeit erteilt wenn der Student [alle](#) vorherigen Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt hat. (außer der Praktikums-Note)

Die Zulassung verbleibt im studentischen Büro des Fachbereiches bis zur Abgabe der Bachelorarbeit.

2. Beginn der Bachelorarbeit

Vom Zeitpunkt der Ausstellung der Zulassung bis zum Beginn der Arbeit hat der Student [3 Monate](#) Zeit sich ein Thema eine Firma und den betreuenden Hochschullehrer zu suchen. Dieser Zeitpunkt ist [nicht](#) verlängerbar.

Hält er die Frist von 3 Monaten nicht ein, so wird ihm ein Thema von der Hochschule zugeteilt.

Liegt der Zeitpunkt der Ausstellung der Zulassung [vor](#) dem Ende des Praktikums, so ist der 1.Tag nach Beendigung des Praktikums als Ausstellungsdatum zu werten.

Über die Erteilung der Zulassung wird der Student vom studentischen Büro des Fachbereiches per Mail informiert.

Achten Sie bitte besonders bei Ihrer Terminwahl darauf, dass wenn Sie im Anschluss ein Masterstudium beginnen wollen das Zeitfenster sehr eng gefasst ist.

3. Einreichung des Themas

Das komplett ausgefüllte Bachelor-Themenblatt (Formular steht auf der Webseite der Fakultät unter Studenten, studentisches Sekretariat), wird durch den Studenten [persönlich](#) im studentischen Büro des Fachbereiches abgegeben.

Dabei ist darauf zu achten:

- dass erst der betreuende Erstgutachter/Hochschullehrer das Themenblatt unterschrieben hat
- der Zweitgutachter gesucht und benannt wird
- danach es vom Dekan bzw. Prodekan der Fakultät geprüft und unterschrieben wurde. Erst dann hat das Thema seine Gültigkeit. (*Prüfungsordnung*)
- und der Vorsitzende des PA die beiden Gutachter durch seine Unterschrift bestätigt (*lt. Prüfungsamt der Hochschule 2014*)

Bei der Abgabe des Themenblattes werden die Angaben in der Zulassung vervollständigt und diese vom Studenten unterschrieben.

4. Dauer der Bachelorarbeit

Der Bearbeitungszeitraum beträgt im Regelfall [2](#) Monate (ca. 8 Wochen). Bei experimentellen und empirischen Themenstellung kann die Bearbeitungszeit von 2

auf 3 Monate verlängert werden. Diese Notwendigkeit ist durch den betreuenden Hochschullehrer zu beantragen bzw. zu bescheinigen.

Geht die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit bzw. die Verteidigung der Arbeit in ein neues Semester hinein, so ist eine Rückmeldung für das neue Semester notwendig.

5. Konsultationen

Sollten Konsultationen während der Bearbeitungszeit gewünscht werden oder von Nöten sein, so vereinbart der Student diese direkt mit dem betreuenden Hochschullehrer.

6. Verlängerung des Bearbeitungszeitraumes der Bachelorarbeit

Kann der Student die Bearbeitungszeit nicht einhalten, so ist eine Verlängerung bis zu [einem](#) Monat möglich. Dazu ist ein schriftlicher Antrag an den Prüfungsausschuss des Fachbereiches bis spätestens [3 Wochen vor](#) Abgabetermin zu stellen.

Der betreuenden Hochschullehrer muss den Antrag befürworten und reicht ihn zur Genehmigung an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses weiter.

Geht die Verlängerungszeit in ein neues Semester hinein, so ist eine Rückmeldung für das neue Semester notwendig.

7. Unfallversicherung

- der Student ist nicht durch die Hochschule unfallversichert
- er muss sich privat versichern, oder er wird durch die Firma versichert.

8. Abgabe der Arbeit

Die Arbeit ist in deutscher Sprache abzufassen oder nach Absprache und schriftlicher Vereinbarung mit dem betreuenden HSL in einer anderen Sprache.

Falls aus Geheimhaltungsbedingungen nicht anders vereinbart, werden [zwei](#) Exemplare [im studentischen Büro](#) des Fachbereiches [zum Endtermin](#) abgegeben.

Geschieht das nicht, so können die notwendigen Unterlagen nicht an das Prüfungsamt gegeben werden, dadurch werden keine Prüfungsprotokolle ausgegeben und die Verteidigung kann unter Umständen nicht durchgeführt werden.

Die Arbeit kann auch per Post fristgemäß zugestellt werden. Der Student trägt aber dann die Verantwortung, dass die Arbeit an der Hochschule ankommt.

Ist der Abgabetermin ein Samstag oder Sonntag, so ist der darauffolgende Montag der Abgabetag.

Der betreuende Hochschullehrer und der Zweitgutachter haben dann 4 Wochen Zeit, die Arbeit zu korrigieren und legen in der Regel gemeinsam mit dem Studenten den öffentlichen Verteidigungstermin fest.

9. Verteidigung

Die Arbeit wird vor dem betreuenden Erstgutachter/Hochschullehrer und dem Zweitgutachter verteidigt.

Wurde die Arbeit nicht an der Hochschule geschrieben, so sollte nach Möglichkeit der betriebliche Betreuer an der Verteidigung teilnehmen.

Sein Gutachten/ seine Einschätzung (Optional) kann nach Ermessen des prüfenden Hochschullehrers in die Gesamtbewertung mit eingehen.

10. Abschluss

Nach erfolgreicher Verteidigung der Arbeit muss sich der Student spätestens nach 4 Wochen mit seinem ausgefüllten Laufzettel und allen notwendigen Unterlagen an der Hochschule abgemeldet haben.

Unterlagen sind:

- ausgefüllter Laufzettel
- bei Zusendung des Zeugnisses nach Hause ein ausreichend frankierter Briefumschlag A4 bzw. C4
- Studentenausweis
- der von BAföG-Empfängern ausgefüllter Erfassungsbogen (im studentischen Büro erhältlich)

Die Studienzeit endet mit dem Tag der Verteidigung.

Bei Misserfolg ist entsprechen der Prüfungsordnung zu verfahren.